

Bekanntmachung **Steuer- und Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2022**

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2022 werden für die Stadt Twistringen durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe, festgesetzt.

Grundsteuer A und B sowie Hundesteuer

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 €, ist der Betrag zum 15.08.2022 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 €, ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2022 fällig.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 965), in der z.Zt. geltenden Fassung, zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz eingelegt werden. Die Klage ist gegen die Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung.

Twistringen, den 04.01.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez.: H.-D. Hüppe

(Erster Stadtrat)